

# Abschrift

Blume, Wiemann, Kiesewetter, Postfach 26 07 21316 Lüneburg

**Vorab per E-Mail: h.raetzmann@samtgemeinde-rosche.de**

Samtgemeinde Rosche  
z. Hd. Herrn Samtgemeindebürgermeister  
Herbert Rätzmann  
Lüchower Straße 15  
29571 Rosche

**Vorab per E-Mail: elsner-sobotta@nlschb.niedersachsen.de**

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Lüneburg  
Frau Elsner-Sobotta  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

**Vorab per Fax: 05803/969563**

Grundschule Rosche  
z. Hd. Frau Schulleiterin  
Susanne Prehm  
Schulstraße 2  
29571 Rosche

Tel.-Durchwahl: 0 41 31 / 400 55 - 20

Unser Zeichen: 000051-18/KIE/KE / Schulleiternrat Grundschule Rosche ./.  
Samtgemeinde Rosche/Nds. LSchB

28.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Prehm,  
sehr geehrte Frau Elsner-Sobotta,  
sehr geehrter Herr Rätzmann,

wir vertreten den Schulleiternrat der Grundschule Rosche, vertreten durch die Vorsitzende Frau Uta Rosenfeld, Mühlenweg 2 in 29588 Stöcken. Die uns legitimierende Vollmacht ist in **Kopie** beigefügt. Wir sind beauftragt, die Anhörungs- und Beteiligungsrechte unseres Mandanten gemäß §§ 88 Abs. 1, 96 Abs. 3 sowie § 99 Abs. 1 NSchG im Rahmen der wohl beabsichtigten Schließung der Außenstelle Stöcken der Grundschule Rosche geltend zu machen. Die Rechte unseres Mandanten wurden im bisherigen Verfahren nicht beachtet und verletzt.

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Alexander Blume\*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Agrarrecht

Rolf Wiemann\*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Rudolf Kiesewetter LL.M.\*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Klaus-Albrecht Sellmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Elke Sellmann  
Rechtsanwältin  
Regierungsvizepräsidentin a.D.

\*Partner

Stresemannstraße 6  
21335 Lüneburg  
Telefon 0 41 31 / 400 550  
Fax 0 41 31 / 400 55 55  
E-Mail info@kanzlei-bwk.de  
Internet www.kanzlei-bwk.de

Gemäß § 88 Abs. 1 NSchG wirken die Erziehungsberechtigten in der Schule u.a. durch den Schulelternrat mit. Gemäß § 96 Abs. 3 NSchG sind Schulelternrat und Klassenelternschaften von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- oder Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, **zu hören**. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Da im Gemeindegebiet der Gemeinde Rosche wohl kein Gemeindeelternrat zu bilden ist, haben **Schulträger und Schulbehörde** dem Schulelternrat gemäß § 99 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 2 NSchG **die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben**.

Schulträger, Schulleitung und Schulbehörde sind nach der Kommentierung verpflichtet, die Schulelternräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte sind daher nicht nur auf Anfrage der örtlichen Elternvertretung zu erteilen. Vielmehr müssen Schulträger, Schule und Schulbehörde von sich aus diese Vertretungen über künftige Entwicklungen und geplanten Maßnahmen unterrichten, soweit diese für die Erziehungsberechtigten in der Gemeinde oder im Kreis von besonderer Bedeutung sind. Rechtzeitig meint dabei, dass die Vertretungen ohne Zeitdruck ihre Beratungen durchführen und Stellungnahmen sowie Vorschläge erarbeiten und abgeben können. Das gilt insbesondere für die hier geplante schulorganisatorische Maßnahme (Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, § 99, Rn. 5).

Gegen die vorgenannten Beteiligungs- und Informationsrechte des Schulelternrates wurde bei der offenkundig geplanten Schließung der Außenstelle der Grundschule Rosche in Stöcken verstoßen. Insbesondere wurden unserem Mandanten bisher nicht die notwendigen Auskünfte erteilt und auch nicht rechtzeitig Gelegenheit gegeben, Stellung zu der geplanten Schließung abzugeben. Darüber hinaus wurden offenkundig fehlerhafte Informationen gegeben.

Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Auf zufällige Nachfrage der Elternratsvorsitzenden am 18. Januar 2018 bei der Schulleitung der Grundschule Rosche wurde ihr mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Außenstelle in Stöcken zu schließen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits die Tagesordnung an den Schulausschuss der Samtgemeinde Rosche verschickt. Zuvor ist von der Schulleitung mitgeteilt worden, dass der Schulzweig in Stöcken erhalten bleiben soll. Nunmehr soll nach Nr. 9 der bekannt gegebenen Tagesordnung zur Sitzung des Samtgemeinderates Rosche am

**Donnerstag, den 1. März 2018** die „Integration der Grundschulaußenstelle Stöcken an den Schulstandort Rosche“ erörtert werden. Integration meint wohl Schließung. Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung des Schulleiternrats ist damit nicht erfolgt.

Darüber hinaus bedarf unser Mandant für seine Arbeit zwingend verschiedener notwendiger Auskünfte und Informationen im Sinne des § 99 Abs. 1 NSchG. Nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte wird der Schulleiternrat zunächst gemäß § 96 Abs. 3 NSchG von der Schule zu hören sein. Ferner ist ihm von der Samtgemeinde Rosche als Schulträgerin und der Niedersächsischen Landesschulbehörde als Schulbehörde rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterbreitung von Vorschlägen zu geben. **Wir beantragen daher für unseren Mandanten, ihm Auskünfte und Antworten zu nachfolgenden Fragen und Punkten zu geben, damit er seine Beteiligungsrechte wahrnehmen kann:**

– Ist die erforderliche Beteiligung des Schulvorstandes erfolgt? Wenn ja, wie hat der Schulvorstand entschieden und sich zu den Plänen eingelassen? Was sind die Gründe für die geplante Schließung der Außenstelle?

– In einem Gespräch sei von der Schulleitung ausgeführt worden, dass die Schließung der Außenstelle deswegen beabsichtigt sei, weil es ansonsten zu einer sog. kombinierten Klasse gemäß Nr. 3.2 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 7. Juli 2011 an der Außenstelle Stöcken kommen könnte. Nach Nr. 3.2 des Erlasses sind mehrere Schuljahrgänge in kombinierten Klassen zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nur max. folgende Schülerzahlen erreicht werden: Grundschulen 24. Bei der Anwendung der Nr. 3.2 des zit. Erlasses ist nach unserem Verständnis die Grundschule Rosche insgesamt in Blick zu nehmen und nicht etwa nur die Außenstelle in Stöcken. Bei der Außenstelle handelt es sich nicht um eine eigene Grundschule. Nach Informationen unseres Mandanten stehen allerdings 26 Kinder zum kommenden Schuljahr zur Einschulung an. Bereits deswegen ist die Bildung einer kombinierten Klasse ausgeschlossen. Vielmehr sind die Schülerinnen und Schüler auf 2 Klassen, eine in Rosche, eine in Stöcken und zwar möglichst gleichmäßig, ggf. unter Änderung der Einzugsbereiche zu verteilen. Darüber hinaus dürfen nach dem Wortlaut der Nr. 3.2 des Erlasses nur aufeinanderfolgende Schuljahrgänge zu kombinierten Klassen zusammengefasst werden. Allerdings liegt zwischen den an der Außenstelle unterrichteten Schuljahrgängen jeweils eine andere Jahrgangsguppe, so dass die Schuljahrgänge nicht zusammengefasst werden dürfen. Insoweit bittet unser Mandant um Erörterung der Rechtslage.

– Im Übrigen bittet unser Mandant um Mitteilung, wann mit den Planungen begonnen und wie langfristig die Schülerzahlen prognostiziert wurden. Nach Ermittlung der Schülerzahlen unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung geht unser Mandant davon aus, dass im Jahr 2018 ausnahmsweise nur 26 Kinder eingeschult werden. In den Jahren 2019 bis 2021 werden voraussichtlich pro Jahr 30 bis 50 Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Vor diesem Hintergrund bittet unser Mandant um Vorlage der Prognose der Schülerzahlen, die zur Grundlage Ihrer Entscheidung gemacht werden soll.

– Bereits im Jahr 2013 soll wohl ein Vorstoß zur Schließung der Außenstelle in Stöcken gemacht worden sein. Die Grundschule Rosche hatte 150 Schülerinnen und Schüler. In der damaligen Schulausschusssitzung wurde festgestellt, dass eine Beschulung aller 150 Grundschülerinnen und -schüler in absehbarer Zeit nicht in Rosche möglich sein werde, da die erforderlichen Raumkapazitäten dort nicht zur Verfügung stünden. Derzeit werden 153 Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Rosche mit bleibender bis ansteigender Tendenz beschult. Für unseren Mandanten ist nicht ersichtlich, wie bei diesen Schülerzahlen und bei unveränderten räumlichen Bedingungen an der Grundschule Rosche die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß in ausreichend großen Schulräumen nunmehr beschult werden könnten. Das gilt zumal deswegen, weil die Oberschule auch bereits überfüllt ist. Wir bitten um Erläuterung und um Vorlage des Raumkonzeptes.

– Sowohl im Jahr 2013 als auch im Februar 2018 wurden bisher nie die Elternvertreter zu den Sitzungen des Schulausschusses geladen. Zur Wahrung der gesetzlichen Rechte ist dies aber erforderlich und geboten.

Wir bitten um möglichst kurzfristige Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, damit der Schulelternrat im Rahmen der Anhörung seine abschließende Stellungnahme abgeben kann. **Ohne vorherige ordnungsgemäße Beteiligung unseres Mandanten und damit der Elternschaft der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Rosche sollte keine Entscheidung oder Beschluss zur Schließung der Außenstelle gefasst werden.** Vielmehr wird nach Anhörung unseres Mandanten hierüber zu befinden sein.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**gez. Dr. Kiesewetter**

(Dr. Kiesewetter)